



Kurzinformation für die Ärztliche Meldung der U-Untersuchung in NRW: Hinweise für Nachholtermine

Wann sollten die Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt werden, wie lange kann eine U nachgeholt werden?

	Untersuchungszeitraum (inkl. Toleranz)	Letztmöglicher Nachholtermin
U 5	(05.) 06. - 07. (08.) LM*	Letzter Tag im 8. LM*
U 6	(09.) 10. – 12. (14.) LM	Letzter Tag im 19. LM
U 7	(20). 21. – 24. (27.) LM	Letzter Tag im 32. LM
U 7a	(33). 34 – 36. (38.) LM	Letzter Tag im 42. LM
U 8	(43.) 46 – 48. (50.) LM	Letzter Tag im 57. LM
U 9	(58.) 60. – 64. (66.) LM	Letzter Tag im 70. LM
	* LM = Lebensmonat	

Die Untersuchungen sollten im Regelfall im empfohlenen Zeitraum, in Ausnahmefällen innerhalb der Toleranzzeiten erfolgen.

(Warum) Kann eine U auch nach Toleranz-Ende durchgeführt werden?

Das Ziel der Aktion Gesunde Kindheit ist eine möglichst vollständige U-Teilnahme bei jedem Kind in NRW. Um dieses Ziel auch nach Ende der Toleranz erreichen zu können, kann der Arzt/die Ärztin einen maximalen Zeitraum bis zum Toleranzbeginn der nächsten U (bzw. bis zum Ende des 70. LM bei der U9) nutzen. Es bedarf dafür keiner „Sondererlaubnis“. So ist beispielsweise **die Vorlage des Elternschreibens** oder der entsprechenden Korrespondenznummer in der Praxis ausdrücklich **nicht erforderlich!**

Dabei gilt: Auch wenn die erweiterte Abrechenbarkeit besteht, entscheidet die Arztpraxis, ob bei dem einzelnen Kind eine nachgeholt Untersuchung sinnvoll ist oder nicht.

Welche Besonderheiten bestehen für die Abrechnung einer Untersuchung nach Ablauf des Toleranzzeitraums?

Eine Untersuchung nach Ende der Toleranz ist innerhalb der oben genannten maximalen Zeiträume jederzeit möglich. Lediglich bei Abrechnung mit der KVWL muss die T-Ziffer angegeben werden. Die KVNO verwendet keine Sonder-Abrechnungsziffern.

Diese Regelung gilt im Rahmen der Aktion Gesunde Kindheit in NRW unbefristet. Evtl. kurzfristige Änderungen der Fristregelung auf Bundesebene haben grundsätzlich keine Auswirkung auf diese NRW-Sonderregelung.

Informationen zur Abrechnung nach Toleranzende finden Sie unter:
<https://www.kvwl.de/mitglieder/abrechnung-honorar/meldewesen-u5-u9> bzw.
<https://www.kvno.de/u-untersuchungen> .

Eine zusätzliche Rückversicherung bei der gesetzlichen Versicherung des Kindes oder bei der „Zentralen Stelle“ beim LZG.NRW ist nicht erforderlich!

Warum und wie muss die Praxis die U-Teilnahme melden?

Die Arztpraxis ist nach § 32a Heilberufsgesetz dazu verpflichtet, jede Teilnahme an der U5-U9 innerhalb von fünf Werktagen zu melden. Es empfiehlt sich, alle Nachweise einer Woche zu sammeln und einmal wöchentlich zu verschicken.

Bleibt eine Meldung aus, erinnert die Zentrale Stelle die Eltern zehn Tage nach Ende der Toleranz (bei der U5: 14 Tage vor Toleranzende).

Welche Bedeutung hat das im Erinnerungsschreiben genannte Fristdatum?

Bleibt eine U-Meldung auch sechs Wochen nach Erinnerung aus (Fristdatum), so wird diese Information mit den Adressdaten des Kindes an die für das Kind zuständige Wohn-gemeinde weitergeleitet. Weitere Daten, insbesondere medizinische Informationen werden nicht weitergeleitet. Das Jugendamt entscheidet in eigener Verantwortung, ob und wenn ja welche Unterstützungsangebote in dem Fall gemacht werden. **Für die ärztliche Untersuchung ist das im Schreiben genannte Fristdatum ohne Relevanz.**

Zentrale Stelle Gesunde Kindheit (ZSGK) am Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen - Kontaktdaten für Fachpersonen:

Weitere (auch fremdsprachige) Informationen zum Verfahren und aktuelle Formulare zur Materialbestellung finden Sie unter www.gesunde-kindheit.nrw.de.
 E-Mail: gesunde-kindheit@lzg.nrw.de Telefon: 0234 91535-2206 Fax: 0234 91535-2299